

Neuerungen im Bereich und Umfeld der beruflichen Vorsorge

1 Massgebende Zahlen in der beruflichen Vorsorge für 2009

1.1 BVG-Masszahlen

Auf den 1. Januar 2009 werden die AHV-Renten erhöht. Für das BVG-Obligatorium gelten ab diesem Zeitpunkt die folgenden neuen Grenzbeträge:

	2009	2008
Maximale AHV-Altersrente	27'360	26'520
Eintrittsschwelle (3/4 AHV-Altersrente)	20'520	19'890
Koordinationsbetrag (7/8 AHV-Altersrente)	23'940	23'205
Maximal anrechenbarer Lohn (3-fache AHV-Altersrente)	82'080	79'560
Maximaler koordinierter Lohn	58'140	56'355
Minimaler koordinierter Lohn (1/8 AHV-Altersrente)	3'420	3'315
Maximal versicherbarer Lohn (30-fache AHV-Altersrente)	820'800	795'600

Auch die Höhe der steuerbefreiten Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen erfährt eine Änderung und beträgt:

Für Erwerbstätige mit einer Vorsorgeeinrichtung	6'566	6'365
Für Erwerbstätige ohne Vorsorgeeinrichtung	32'832	31'824

1.2 BVG-Mindestzinssatz, Verzugszinssatz

Aufgrund der aktuellen Börsensituation wird der BVG-Mindestzinssatz reduziert und beträgt:

BVG-Mindestzinssatz	2.00%	2.75%
Verzugszinssatz	3.00%	3.75%

Der Verzugszinssatz wird bei Austrittsleistungen geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt sämtlicher für die Überweisung notwendigen Angaben überweist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Austrittsleistungen mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen.

1.3 Anpassung von laufenden Renten

Invaliden- und Hinterlassenenrenten gemäss BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, müssen bis zum 65. (Männer) resp. 64. (Frauen) Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Die Erhöhung am 1. Januar 2009 erfolgt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns:

Rentenbeginn	im Jahr	1985 - 2003	3.70%
	im Jahr	2004	2.90%
	im Jahr	2005	4.50%
	im Jahr	2006 - 2008	keine Anpassung

Solange die effektiv ausgerichtete Rente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente, wird eine Anpassung vom Gesetz nicht zwingend gefordert.

Alle übrigen Renten sollen gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst werden. Die Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass diese Renten angepasst werden und erläutert die entsprechenden Beschlüsse im Jahresbericht.

1.4 Beiträge an den Sicherheitsfonds für 2009

Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur: 0.07% der koordinierten BVG-Löhne 2009 der Versicherten ab dem 25. Altersjahr (unverändert).

Beitrag für Insolvenzdeckung: 0.02% der Freizügigkeitsleistungen Ende 2009 und des zehnfachen Betrages der im Jahr 2009 ausbezahlten Renten (unverändert).

Grenzlohn für Insolvenzdeckung: Fr. 123'120.-- (vorher Fr. 119'340.--)
(4.5-fache AHV-Altersrente)

Die Beiträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis am 30. Juni des Folgejahres zahlbar.

2 Aktuelles

2.1 Umwandlungssätze

Für den Mindestumwandlungssatz, welcher für die Berechnung der BVG-Altersrenten massgebend ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen der 1. BVG-Revision:

Jahrgang	BVG-Mindestumwandlungssatz	
	Frauen im Rentenalter 64	Männer im Rentenalter 65
1944	-	7.05%
1945	7.00%	7.00%
1946	6.95%	6.95%
1947	6.90%	6.90%
1948	6.85%	6.85%
ab 1949	6.80%	6.80%

Weitere Senkungen dieser Mindestumwandlungssätze sind jedoch geplant. Nach dem Entscheid des Nationalrats geht er bis 2015 schrittweise auf 6.4% zurück. Der Ständerat ist dem Nationalrat in der Wintersession 2008 oppositionslos gefolgt.

2.2 Verbesserung für befristet angestellte Arbeitnehmende (Art. 1j und 1k BVV 2)

Der Bundesrat verbessert die Situation von Arbeitnehmenden, die häufig die Stelle wechseln. Bis am 31. Dezember 2008 werden aufeinanderfolgende Arbeitseinsätze für denselben Arbeitgeber nicht zusammengerechnet. Ab 2009 werden aufeinanderfolgende Arbeitseinsätze für denselben Arbeitgeber oder dasselbe verleihende Unternehmen zusammengezählt, sofern kein Arbeitsunterbruch 3 Monate übersteigt. Eine BVG-Pflicht besteht, wenn die Gesamtdauer der Einsätze 3 Monate übersteigt, ab dem 4. Arbeitsmonat.

2.3 Anpassung der Anlagevorschriften (Art. 49ff. BVV 2)

Auf den 1. Januar 2009 werden die Anlagevorschriften für Vorsorgeeinrichtungen angepasst. Die Revision bezweckt einerseits eine stärkere Betonung des Vorsichtsprinzips und ein entsprechendes eigenverantwortliches Handeln: Der Stiftungsrat ist verantwortlich für eine nachvollziehbare Gestaltung, Überwachung und Steuerung der Vermögensbewirtschaftung. Er bestimmt in einem Reglement die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren der Vermögensanlage. Andererseits wird das bestehende System der Anlagelimiten vereinfacht. Ferner wird der Anlagekatalog durch die Möglichkeit erweitert, in gut diversifizierte alternative Anlagen zu investieren.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen bis am 31. Dezember 2010 die Anlage des Vermögens an die neuen Bestimmungen anpassen.

3 Informationen im Umfeld der beruflichen Vorsorge

3.1 Keine AHV-Pflicht auf Ermessensleistungen

Das Bundesgericht hat kürzlich eine Praxis des BSV für rechtswidrig erklärt. Nach einer Revision der AHV-Verordnung stellte sich das BSV im Jahr 2001 auf den Standpunkt, lediglich reglementarische Leistungen von Pensionskassen seien AHV-beitragsfrei. Demgegenüber seien Ermessensleistungen – z.B. Leistungen aus paternalen Wohlfahrtsfonds, welche der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt – AHV-beitragspflichtig. Das Bundesgericht verneinte jedoch diese Praxis und entschied, dass sämtliche Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen AHV-beitragsfrei seien.

3.2 Neue Sozialversicherungsnummer

Die 11-stellige AHV-Nummer wurde durch die Neue Sozialversicherungsnummer abgelöst. Die Zentrale Ausgleichsstelle ist zurzeit daran, sämtlichen Versicherten einen neuen Ausweis zuzustellen. Im Laufe des Jahres 2009 sollten alle Versicherten im Besitze einer neuen Nummer sein.

4 Ausblick

4.1 Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Im Juni 2007 hat der Bundesrat die Botschaft zu einer Änderung des BVG (Strukturreform) mit folgenden Inhalten verabschiedet:

- Stärkung der Aufsicht durch eine Kantonalisierung und Regionalisierung der direkten Aufsicht sowie klare Abgrenzung der Aufgaben und Haftung der verschiedenen Akteure (Stiftungsrat; Revisionsstelle, bisher Kontrollstelle; Experte);
- Stärkung der Oberaufsicht durch die Schaffung einer eidg. Oberaufsichtskommission, die vom Bundesrat administrativ und finanziell unabhängig ist;
- Aufnahme von zusätzlichen Bestimmungen über Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen (Pension Fund Governance).

Der Ständerat als Erstrat hat in der Herbstsession 2008 die Vorlage oppositionslos verabschiedet.

4.2 Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmer

Zusammen mit der Strukturreform hat der Bundesrat auch Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung von älteren Arbeitnehmern vorgeschlagen.

Erleichterung wird einerseits so verschafft, dass Versicherte, deren versicherter Lohn sich nach dem Alter 58 um höchstens einen Drittel reduziert, verlangen können, dass die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird. Der Arbeitgeber braucht sich an der Weiterversicherung nicht zu beteiligen.

Andererseits soll es reglementarisch möglich sein, dass nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erwerbstätige Versicherte verlangen können, dass die Vorsorge bis längstens zum Alter 70 weitergeführt wird.

4.3 UVG-Revision

Der Bundesrat hat am 30. Mai 2008 die Botschaft zur Revision des UVG verabschiedet. Für das Zusammenspiel mit der beruflichen Vorsorge ist folgende Änderung von Bedeutung:

Invalidenrenten des UVG werden bei Erreichen des AHV-Rücktrittsalters in Abhängigkeit vom Unfalljahr gekürzt. Die Kürzung beträgt 2.5 Prozentpunkte für jedes volle Jahr, das die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt älter als 25 Jahre war, höchstens aber 50%.

Damit sollen Personen, welche kurz vor dem AHV-Alter verunfallen, den übrigen Arbeitnehmern gleich gestellt werden. Für Vorsorgeeinrichtungen könnte sich nach dem AHV-Alter vermehrt eine Leistungspflicht ergeben.

4.4 Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Am 19. September 2008 schliesslich hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des BVG (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) verabschiedet. Kernpunkte dieser Änderung sind:

- die Ausfinanzierung von heute im Teilkapitalisierungsverfahren finanzierten Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber innert 40 Jahren; sowie
- deren rechtliche und organisatorische Verselbstständigung.

Dadurch erhält das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung eine weitgehende Autonomie. Es kann politisch unabhängig agieren, trägt aber die Verantwortung für das finanzielle Gleichgewicht. Im Gegenzug wird die Haftung des Gemeinwesens (Staatsgarantie) präziser gefasst.

Im Dezember 2008

Providus Vorsorgeberatung